Er ift dabei junachst von der Auffassung geleitet worden, daß es Cache des einzelnen Berlegers ift, die Bezugsbedingungen festzulegen, und er mußte befürchten, daß ihm megen einer derartigen Einmischung Borwürfe gemacht werden tonnten. Uberdies aber ift gu bedenten, daß die hohen Betriebsipejen der Geldbuchhandlungen es erforderlich machen, daß fie auf erhöhte Rabatte rechnen muffen, wenn auch der im vorliegenden Falle geforderte Rabatt von 50% etwas reichlich bemeffen gu fein icheint. Schlieglich tommen für den Betrieb durch Feldbuchhandlungen nur gemiffe Literaturgruppen in Frage, die ohnehin ichon höher rabattiert zu werden pflegen. Inbeffen will fich ber Borftand dem von Ihnen vertretenen Standpunkt und den erhobenen Bedenken durchaus nicht verschließen, und würde Ihnen daher empfehlen, Ihre Auffassung einmal im Sprechsaal des Borfenblattes für den Deutschen Buchhandel jum Ausdruck zu bringen.

Er bittet Gie daber, fich dieferhalb mit der Redattion des Borfen-

blattes in Berbindung zu feben.

Dochachtungsvoll Der Borftand des Borfenvereins der Deutschen Buchhändler au Leipzig (geg.) Rarl Giegismund, Erfter Borfteber.

Berlin, den 26. Februar 1916.

An den Borftand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus.

Dochgeehrte Berren!

3d dante Ihnen für Ihre geschätte Bufdrift vom 22. Februar, leje daraus, daß Gie fich dem in meinem Briefe vom 5. Februar »vertretenen Standpunfte und den dort erhobenen Bedenfen durchaus nicht verichließen«, daß aber der »Borfenverein nicht imftande ift, gegen die hohen Rabattansprüche der Feldbuchhandlungen etwas zu unternehmen«. Mit diefer Auffassung und mit diefem Beicheide wird, das fpreche ich freimutig aus, der Borftand des Borfenvereins nicht der Sohe und Gangheit der Aufgabe gerecht, die die Mitwirfung bei der Einrichtung von Feldbuchhandlungen an ihn geftellt hat. Als der Borftand bes Borfenvereins vom Generalquartiermeifter berufen wurde, mitzuberaten, auf welchem Wege eine »geordnete und fachgemäße Berforgung der Truppen im Felde mit geeignetem Lefestoffam beften geichahe, mußten feine Erwägungen pflichtgemäß unter ben drei nachstehenden Gesichtspunkten stehen:

1. Der durch die Feldbuchhandlungen zu verbreitende Lefestoff muß gut, zweddienlich und mannigfaltig fein und darf in feiner Auswahl von Gewinnrudfichten der Feldbuchhandler nicht allein oder ausschlaggebend beeinflußt werden.

2. Die Feldbuchhandlungen find jo einzurichten, die Bedingungen und die Ausschreibung dafür fo gu halten, daß der legitime

deutsche Sortimentsbuchhandel dadurch nicht geschädigt wird. 3. Endlich ift daffir Gorge ju tragen, daß die Feldbuchhandlungen, die fraft ihrer Einrichtungen und Bedingungen eine Art von Monopolftellung einnehmen, von diefer Monopolftellung dem Berlage gegenüber feine migbrauchliche Anwendung machen.

Daß der Borftand des Borfenvereins dem an zweiter Stelle umichriebenen Gesichtspunkte mit allem Nachbrud Rechnung getragen bat, geht aus dem Bericht hervor, den fein Erfter Borfteber, Berr Geb. hofrat Siegismund, in Rr. 9 des Borfenblattes für den Deutschen Buchhandel vom 13. Januar 1916 veröffentlicht hat. Gind auf Grund davon die Feldbuchhandlungen aber erft eingerichtet, fo hört damit für den Borftand des Borfenvereins nicht die Pflicht auf, nun auch für die Durchführung der Bunkte 1 und 3 nach den ihm zustehenden Befugniffen Corge ju tragen. 3ch tann den Ginwand Ihres Briefes, daß dem Borftand »wegen einer berartigen Einmischung Borwürfe gemacht werden fonnten«, als einen ftichhaltigen durchaus nicht anertennen, ichließe aber daraus - mas in Parenthese gesagt fein mag wie notwendig es in der Folge fein wird, dem § 7 der Berkaufsordnung einen entsprechenden Schutparagraphen für den Berleger an die Ceite gu ftellen, und bitte beute mit allem Rachbrud und aller Freundlichkeit noch einmal darum, den Gedankengang und die Anregung meines Briefes vom 5. Februar einer erneuten und tieferen Uberlegung zu unterziehen.

In Ihrem Briefe vom 22. Februar geben Gie mir noch gu bebenten, daß die hohen Betriebsipefen der Feldbuchhandlungen es erforderlich machen, daß fie auf erhöhte Rabatte rechnen muffen. 3ch verweife demgegenüber höflichft auf den Gat in dem bierüber ichon angezogenen Berichte Ihres herrn Erften Borftebers vom 13. Januar 1916, wörtlich also lautend:

Bei Bemeifung ber Pachtfumme tann als Anhalt bienen, daß ber Bertäufer einen angemeifenen Gewinn erzielt, wenn ihm die Balfte des vom Berleger gemahrten Rabatts - bei Büchern 30 bis 50% des Ladenpreifes - verbleibt, da ihm durch ben Bertrieb auf bem Kriegsichauplat Untoften wie Diete, Beleuchtung, hohe Gehälter, Steuern und andere Geschäftsunkoften eripart bleiben-,

und darf mich darum eines eigenen Gingehens auf diefen Buntt enthalten.

Ihrer Anregung, meine Auffaffung im Sprechfaal des Borfenblattes für den Deutschen Buchhandel jum Ausbrud zu bringen, will ich gern entsprechen und tue das wohl am besten dadurch, daß ich den zwischen mir und dem Borftande geführten Briefmedfel vom 5. Februar, 22. Februar und 26. Februar wortlich jum Abdrud bringe. Das will ich gleichzeitig hiermit bei der Redaktion des Borfenblattes beantragen.

Mit dem Ausdrude hochachtungsvoller Ergebenheit (gez.) Dr. 28. de Grunter.

Dadurch, daß der Borftand des Borfenvereins anregt, die von berrn Dr. be Brunter vertretene Auffassung im Sprechsaal des Borfenblattes jur Erörterung gu ftellen, gibt er nicht nur die Bedeutung, die er diefer Auffassung beimißt, ju ertennen, sondern auch den Bunich, daß ihm in diefer Frage Unterftützung von den gunächft Beteiligten, nämlich dem deutschen Berlagsbuchhandel, guteil merde, foweit er an der Frage der Feldbuchhandlungen intereffiert ift. Denn wie aus dem Schreiben des Erften Borftebers des Borfenvereins an herrn Dr. de Grunter hervorgeht, tann der Borftand auf die Feitsebung der Bejugsbedingungen der Berleger feinen Ginflug nehmen, da in itbereinstimmung mit § 21 bes Berlagsrechtsgesebes die Festjebung bes Ladenpreifes und der Bezugsbedingungen gemäß & 4 a der Bertehrsordnung ausschlieflich dem Berleger vorbehalten ift. Es ift alfo in erfter Linie Cache des Berlagsbuchhandels, fich diefes Rechtes auch den Feldbuchhandlungen gegenüber nicht zu begeben, deren Unternehmer übrigens nicht durch den Borfenverein, fondern durch die heeresleitung bestimmt merden.

Da die Gefahr einer Ausnutung der Monopolftellung der Feldbuchhandlungen nicht von der Sand zu weifen ift, fo wird man diefe Stellungnahme des Borftandes des Borfenvereins als eine Mahnung an die Feldbuchhandlungen auffaffen muffen, nicht Rabattforderungen zu erheben, die über das Dag deffen hinausgehen, mas als gerecht und vernünftig bezeichnet werden tann. Bu diefer Stellungnahme fieht fich der Borftand des Borfenvereins ichon desmegen veranlagt, weil er durchaus der Meinung ift, daß es bei der Ginrichtung von Geldbuchhandlungen nicht darauf ankommt, einzelnen wenigen Unternehmern ju einem unangemeffenen Gewinn ju verhelfen, fondern den Beeresangehörigen und der Gesamtheit des Buchhandels durch die Berbreitung guter, gwedmäßiger Literatur im Gelde gu nüten.

Es liegt in der Natur der Feldbuchhandlungen und der ihnen gugewiesenen Aufgabe, daß fie fich auf verhältnismäßig wenige Artikel beschränken muffen, jumal ausdrudlich von der Beeresleitung ausgesprochen worden ift, daß diefe jum Ruten der Feldgrauen gedachten Einrichtungen die heimischen Betriebe nicht ichadigen durfen, fondern ihnen im Gegenteil in der Beife in die Sand arbeiten follen, daß Beftellungen auf nicht vorrätige Bilder dem Cortimentsbuchhandel überwiesen werden. Um fo mehr wird Gewicht darauf gelegt werden muffen, daß nur wirklich gute Literatur durch die Feldbuchhandlungen Berbreis tung findet. Es ift baber unguläffig, weil dem Beifte ber gangen Ginrichtung widersprechend, dem Mabatt eine fo ausschlaggebende Bedeutung beijumeffen, daß davon die Ginbeziehung der Blicher in den Bertrieb abhängig gemacht wird. Berichließen fich die Unternehmer ober Leiter der Reldbuchhandlungen diefer Auffaffung, fo werden fie es fich felbft guguichreiben haben, wenn die Bestimmung darüber, welche Literaturerzeugniffe im Felde Berbreitung finden follen, ihnen nicht mehr in dem bisherigen Umfange überlaffen bleibt.

Benn berr Dr. de Brunter ichlieflich auf die Notwendigkeit binweift, dem § 7 der Bertaufsordnung einen entsprechenden Schupparagraphen gur Geite gu ftellen, fo entfpricht diefe Auffaffung nur einem wiederholt im Borfenblatt ausgesprochenen Gedanken, daß der Ladenpreis nur dann ichugberechtigt ift, wenn ihm ein angemeffener Nettopreis gegenüberfteht, da die vom Buchhandel verfolgte Preisichutpolitif in gleicher Beife ben Intereffen bes Buchhandels wie benen des Publifums dienen foll. Diefer 3med wird aber fo wenig erreicht, wenn ein unverhältnismäßig hober Rabatt gewährt wird, wie im gegenteiligen Falle, fodaß auch aus biefem Grunde die Berleger alle Urfache haben, fich ju gemeinsamer Abwehr aller ungerechtfertigten Rabattanipruche gu verbunden und den Schut auch auf den Rettopreis bam. den Rabatt auszudehnen. Red.

Berantwortlicher Redafteur: Emil Thomas. - Berlag: Der Borfen verein der Deutschen Buchhandler gu Leipzig, Deutsches Buchhandlerhaus. Drud: Ramm & Ceemann. Camtlich in Leipzig. - Abreffe der Redaftion und Erpedition: Leipzig, Gerichtemeg 26 (Buchhandlerhaus). 232